

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 13. 3. 2013

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 14. 2. 2013, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	234		
Bek. 28. 2. 2013, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ und über eine Gläubigeraufforderung	234		
Bek. 28. 2. 2013, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ und über eine Gläubigeraufforderung	234		
C. Finanzministerium			
Bek. 22. 2. 2013, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines Personalmanagementverfahrens (PMV) in der niedersächsischen Landesverwaltung	235		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
Bek. 20. 2. 2013, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	237		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
Bek. 6. 2. 2013, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	239		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 28. 2. 2013, Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	240		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 4. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	243		
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 25. 2. 2013, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	244
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 13. 3. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland; Teil 1: von der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr	244
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 25. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Braunschweig)	245
		Bek. 27. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)	245
		Bek. 1. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Glentorf GmbH, Königslutter)	245
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 22. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bollener Bioenergie, Achim)	245
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 25. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG)	245
		Bek. 4. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Dollern GbR)	252
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 28. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Hannover)	252
		Bek. 13. 3. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Continental Reifen Deutschland GmbH)	252
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 26. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GTW GbR, Waddeweitz)	252
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 28. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (food4energy GmbH, Badbergen)	252
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	253
		Stellenausschreibung	253
		Neuerscheinungen	253

B. Ministerium für Inneres und Sport**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen****RdErl. d. MI v. 14. 2. 2013 — A 11-12235-4.3.1 —**

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 427), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 31. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 146)
— VORIS 27100 —Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2012“ durch
das Datum „1. 1. 2013“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch
das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.2 werden die Worte „Moldau (Republik),“
gestrichen.
 - b) In Nummer 3.3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2012“
durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.
4. In Nummer 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „germany“
das Komma und die Angabe „www.agef.net“ gestrichen.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen,
Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 234

—————

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“
und über eine Gläubigeraufforderung**
Bek. d. MI v. 28. 2. 2013 — P/B 21.22-12202/1-18 —

Der Verein „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Verfügung vom 21. 4. 2010 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 13. 11. 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 4. 1. 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. 2. 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des
Vereinsgesetzes nachstehend bekannt gemacht:**„Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätz-

lich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser
Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15
Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 5. 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. 5.
2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des
Vereinsgesetzes erlöschen.“

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 234

—————

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“
und über eine Gläubigeraufforderung**
Bek. d. MI v. 28. 2. 2013 — P/B 21.22-12202/1-18 —

Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Verfügung vom 21. 4. 2010 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 19. 6. 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 16. 7. 2012 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. 1. 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des
Vereinsgesetzes nachstehend bekannt gemacht:**„Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein ‚Hells Angels MC Charter Flensburg‘ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15
Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. 5. 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzumelden,

- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 15. 5. 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 234

C. Finanzministerium

Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines Personalmanagementverfahrens (PMV) in der niedersächsischen Landesverwaltung

Bek. d. MF v. 22. 2. 2013 — 23-1121/4-2.6 —

In der **Anlage** wird die zwischen der LReg und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gemäß § 81 NPersVG abgeschlossene Vereinbarung vom 13. 2. 2013 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 235

Anlage

Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines Personalmanagementverfahrens (PMV) in der niedersächsischen Landesverwaltung

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung,
vertreten durch das Finanzministerium,

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen—
Bremen—Sachsen-Anhalt —,

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen
und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB)

andererseits

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) In der Landesverwaltung wird ein automatisiertes Personalmanagementverfahren (PMV) eingeführt.

(2) Die Vereinbarung regelt die Datenverarbeitung, die Zulässigkeit von Auswertungen und die Zugriffs- und Kontrollberechtigungen sowie die Rechte der Beschäftigten, der Verfahrensanwenderinnen und -anwender und der Personalvertretungen. Die Vereinbarung dient der ordnungsgemäßen Anwendung des PMV sowie auch als Schutzmaßnahme für die Beschäftigten und die Anwenderinnen und Anwender des PMV, z. B. vor unbefugten Verhaltens- und Leistungskontrollen.

Für ressortspezifische Regelungen sollen Dienstvereinbarungen mit dem jeweiligen Hauptpersonalrat, den Haupttrichterräten oder dem Hauptstaatsanwaltsrat getroffen werden.

(3) Die Vereinbarung gilt für alle Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, in denen das PMV eingesetzt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personalmanagementverfahren:

Unter dem Begriff Personalmanagementverfahren (PMV) wird das technische System zur Verwaltung des gesamten Personals in Niedersachsen definiert. Es umfasst u. a. die Module Personalverwaltung, Organisation/Dienstpostenverwaltung, Stellenbewirtschaftung und Bewerberverwaltung.

(2) Mandant:

„Mandant“ ist die fachliche Ausprägung eines IT-Systems.

(3) Datenverarbeitung:

Datenverarbeitung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 NDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen.

(4) Daten

im Sinne dieser Vereinbarung sind die Inhalte der einzelnen Datenfelder (Feldinhalte). Konkret handelt es sich um die Informationen, die zur Kommunikation und zur Verarbeitung erforderlich sind.

(5) Datenfelder

sind Felder mit einem Feldnamen, deren Datentyp (numerisch oder alphanumerisch) und deren Feldlänge und Art festgelegt sind. Datenfelder werden mit konkreten Inhalten befüllt (Daten im allgemeinen Sprachgebrauch, aus technischer Sicht Feldinhalte).

(6) Standarddatenbestand

bezeichnet die Feldinhalte der Datenfelder, die aus technischen oder fachlichen Gründen für jeden Personalfall vorhanden sein müssen.

(7) Zentrale Leitstelle

bezeichnet die Organisationseinheit, die das Projekt und den Betrieb des PMV betreut und koordiniert.

(8) Ressortleitstelle

bezeichnet die Organisationseinheit in den Ressorts mit den Aufgaben:

- Betreuung der Anwenderinnen und Anwender des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, insbesondere Vergabe und Pflege der Zugriffsberechtigungen,
- Einführung der Software,
- Schulung der Anwenderinnen und Anwender sowie
- Betrieb des PMV, insbesondere Erstellung und Änderung der ressortspezifischen Rollen.

(9) Einführungsbeauftragte oder Einführungsbeauftragter

bezeichnet die Person, die die Einführung des PMV in den Behörden in Abstimmung mit der Zentralen Leitstelle oder der zuständigen Ressortleitstelle betreut und koordiniert.

§ 3

Einführung und Betrieb des Verfahrens

Das Verfahren wird in der Landesverwaltung in vier verschiedenen Ausprägungen (Mandanten) eingeführt und betrieben. Diese umfassen folgende Bereiche:

- Mandant MI: Gesamtes Ressort — ausgenommen Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen —
- Mandant MF: Gesamtes Ressort
- Mandant MK: Beschäftigte der Schulen und Studienseminare
- Mandant Allgemein (MA): verbleibende Bereiche der unmittelbaren Landesverwaltung (einschließlich Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen) sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Stellt sich im Verlauf der Einrichtung bzw. Einführung des Mandanten Allgemein heraus, dass aus fachlichen oder technischen Gründen ressortspezifische Erweiterungen erforderlich sind, werden diese umgesetzt, sofern die Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt.

§ 4

Ziele und Grundsätze des Personalmanagementverfahrens

(1) Durch das PMV sollen die verschiedenen bisher bereichsspezifisch eingesetzten IT-Verfahren zur Personalverwaltung möglichst unter Übernahme der vorhandenen Datenbestände abgelöst werden. Insgesamt sollen die Arbeit der Personalverwaltung und die dazu genutzte Datenverarbeitung für die Beschäftigten transparenter werden. Gleichzeitig sollen Effizienz und Effektivität bei der Planung und Durchführung personalrechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen erhöht werden. Das PMV soll die für eine effiziente Aufgabenerledigung notwendige Unterstützung bieten.

(2) Ein Verfahren mit weitgehend einheitlicher Struktur ist die Voraussetzung für eine Vielzahl von Optimierungsmöglichkeiten:

- Die Verwaltungstätigkeit im Bereich Personal wird bei der erstmaligen Personalauswahl, dem beruflichen Werdegang, daneben aber auch bei der Abbildung von Organisationen, der Dienstpostenverwaltung, der Stellenbewirtschaftung und der Personalkostenbudgetierung unterstützt. Dies ermöglicht eine Verbesserung der Abläufe und damit der Bearbeitungszeiten.
- Die fachlichen und sonstigen Qualifikationen von Beschäftigten des Landes sollen durch auswertbare Daten besser erkennbar werden, damit besondere Qualifikationen besser genutzt werden können.
- Medienbrüche werden durch Bearbeitung in einem PMV mit einheitlicher Struktur und durch Schaffung von Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren reduziert. Das PMV wird im Bereich der Personalbewirtschaftung das führende Verfahren.
- Doppelerfassungen werden auf allen Ebenen abgebaut und die Daten dort erfasst, wo sie zuerst anfallen.

(3) Die Einführung sowie die Fortentwicklung des PMV wird von einem Lenkungskreis auf der Ebene der Verwaltungsabteilungsleiterinnen und Verwaltungsabteilungsleiter der Staatskanzlei und der Ministerien unter der Leitung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten gesteuert.

(4) Kontrollen, die Rückschlüsse auf einzelne Personen im Hinblick auf Verhalten und Leistung ermöglichen, sind unzulässig.

(5) Für die Fortentwicklung des Verfahrens sowie für Qualifizierungsmaßnahmen sind personelle Kapazitäten in der Zentralen Leitstelle bzw. den Ressortleitstellen vorhanden.

§ 5

Datenhaltung innerhalb des PMV

(1) Die Daten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert. Datenfelder ohne konkrete Zweckbindung sind unzulässig.

(2) Die Ergebnisse von medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests dürfen nur automatisiert im Modul „Personalverwaltung“ verarbeitet werden, soweit sie den Bereich „spezifische Eignung“ betreffen oder ihre Verarbeitung dem Schutz der oder des Beschäftigten dient (§ 95 Abs. 3 NBG). Daten aus Beihilfe-, Heilfürsorge- und Unfallfürsorgeakten werden nicht im PMV verarbeitet.

(3) Eine Verarbeitung von Beurteilungsdaten findet nur in dem Rahmen statt, der in Dienstvereinbarungen auf Ressortebene festgelegt wird.

(4) Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers können auch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gespeichert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich einer längerfristigen Speicherung zugestimmt hat.

§ 6

Zugriffs- und Kontrollbestimmungen;
Datenauswertung und -weitergabe; Protokollierung

(1) Die Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender sowie der Administratorinnen und Administratoren werden auf die jeweils übertragenen Aufgaben begrenzt. Insbesondere gilt:

- Die Vergabe von Zugriffsrechten auf das Verfahren wird entsprechend § 11 vereinbart.
- Für Zugriffe auf besonders sensible Daten, wie z. B. Protokolldateien, gilt das Vier-Augen-Prinzip.

– Für die Anwenderinnen und Anwender in der Zentralen Leitstelle werden die Rechte und Pflichten in einer detaillierten Dienstvereinbarung geregelt (§ 11 Abs. 1 Buchstabe h).

(2) Datenauswertungen unterliegen einer engen Zweckbindung. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Auswertungen werden von der Zentralen Leitstelle oder durch die jeweilige Ressortleitstelle erstellt.
- Umfang, Inhalte und ausführende Stelle werden auf Ressortebene in Dienstvereinbarungen geregelt.
- Die automatisierte Erstellung von umfassenden Persönlichkeitsprofilen durch Verknüpfungen z. B. mit Daten über Krankheitszeiten, Sonderurlaub oder Kuren ist unzulässig.

(3) Die Datenweitergabe in jeder denkbaren Form (Dateien, Ausdrucke usw.) ist nur nach Maßgabe der Detailregelungen nach § 11 zulässig. Datenübermittlungen außerhalb der vereinbarten Schnittstellen sind unzulässig.

(4) Alle Zugriffe auf das Verfahren werden protokolliert. Die Löschung der Protokolle erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten. Auswertungen der Protokolle, die Rückschlüsse auf einzelne Personen im Hinblick auf Verhalten und Leistung ermöglichen, sind unzulässig.

§ 7

Schulung und Betreuung der Beschäftigten

(1) Alle Anwenderinnen und Anwender sind im Rahmen ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit durch zielgerichtete, zeitnah zur Einführung des Verfahrens und auch später im laufenden Betrieb durchzuführende Schulungen oder zielgerichtete Einarbeitung auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Inhalt und Umfang der Schulungen sind auf die spezielle Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet. Auf die Belange der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sowie auf Teilzeitbeschäftigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll Rücksicht genommen werden.

(2) Die Betreuung der Anwenderinnen und Anwender wird von Einführungsbeauftragten, von den Ressortleitstellen und von der Zentralen Leitstelle gewährleistet.

§ 8

Datenschutz

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Spezialnormen (z. B. §§ 88 ff. NBG) sind einzuhalten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist so zu gestalten, dass sie Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen können. Verstöße gegen die Regelungen dieser Vereinbarung werden disziplinar- oder arbeitsrechtlich gewürdigt. Die Beteiligungsrechte der behördlichen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt. Der Betrieb des Verfahrens erfolgt entsprechend den Vorgaben des Datenschutzkonzepts für PMV (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g).

§ 9

Rechte der Beschäftigten

(1) Bei erstmaliger Speicherung ist den Beschäftigten entsprechend § 95 Abs. 5 NBG die Art der im Einzelnen über sie gespeicherten Daten mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen.

(2) Den Beschäftigten wird die Möglichkeit eröffnet, die in dem Verfahren zu ihrer Person erfassten Daten einsehen zu können oder eine vollständige Auskunft über die über sie gespeicherten Daten zu erhalten. Unzutreffende Einträge sind von Amts wegen zu berichtigen.

§ 10

Rechte der Personalvertretungen, der Richtervertretungen
und der Staatsanwaltsvertretungen

(1) Die Personalvertretungen, die Richtervertretungen und die Staatsanwaltsvertretungen haben nach Maßgabe des § 60 NPersVG das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit eigene Auswertungen zu vereinbaren.

(2) Sie sind in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 4 NPersVG berechtigt, die Protokolldateien unter Hinzuziehung von externen Sachverständigen im Einvernehmen mit der Dienststelle zu prüfen.

(3) Die Personalvertretungen, die Richtervertretungen und die Staatsanwaltschaften haben das Recht, an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit der jeweiligen Interessenvertretung erforderlich sind.

§ 11

Detailregelungen

(1) Folgende Anlagen*) zu dieser Regelung werden im Einzelnen vereinbart:

- a) PMV-Handbücher ausschließlich als Übersicht über alle zur Verfügung stehenden Datenfelder,
- b) der Standarddatenbestand,
- c) die Standardauswertungen,
- d) die zentralen Zugriffsrechte auf das Verfahren,
- e) die Standardberechtigungen,
- f) eine Übersicht über die zentralen Schnittstellen,
- g) das Datenschutzkonzept,
- h) die Dienstanweisung über die Befugnisse und Pflichten der Anwenderinnen und Anwender der Zentralen Leitstelle im Umgang mit personenbezogenen Daten.

(2) Für ressortspezifische Regelungen sollen Dienstvereinbarungen fortgeschrieben oder abgeschlossen werden, die sich z. B. beziehen auf

- a) über den Standarddatenbestand hinaus im Ressort oder in der Dienststelle zu erfassende Daten,
- b) die Art und den Umfang der Nutzung der erfassten Daten,
- c) zusätzlich zu den Standardauswertungen notwendige Auswertungen,
- d) zusätzlich zu den Standardberechtigungen notwendige Berechtigungen.

Protokollnotiz zu § 11 Abs. 1:

Standard bedeutet, dass die vereinbarten Daten erfasst werden dürfen und die vereinbarten Auswertungen und Berechtigungen zur Verfügung stehen dürfen; der jeweils vereinbarte Umfang muss aber nicht ausgeschöpft werden.

*) Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt; sie sind in NI-VORIS (Rubrik „Weitere Vorschriften“) zu der Bek. des MF vom 22. 2. 2013 „Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Anwendung eines Personalmanagementverfahrens (PMV) in der niedersächsischen Landesverwaltung“ einsehbar.

§ 12

Schlussbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bei nicht nur geringfügigen Veränderungen am Verfahren oder an der eingesetzten Software werden die an der Vereinbarung beteiligten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen rechtzeitig vorher beteiligt. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung einschließlich der Anlagen sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt. Dazu gehört auch die Zulassung von Schnittstellen zu anderen Verfahren.

(3) Das Verfahren unterliegt u. a. aufgrund von Rechtsänderungen oder Fehlerbeseitigungen einer stetigen Weiterentwicklung, die eine Fortschreibung der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Anlagen erforderlich macht. Deshalb werden die unter § 11 Abs. 1 aufgeführten Anlagen den an der Vereinbarung beteiligten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in der jeweils aktualisierten Fassung mit Übersicht über die Änderungen wie folgt übermittelt:

- Anlagen nach § 11 Abs. 1 Buchst. a bis f:
jährlich jeweils nach dem Stand 31. Dezember und bei nicht nur geringfügigen Änderungen unmittelbar nach erfolgter Anpassung,
- Anlagen nach § 11 Abs. 1 Buchst. g und h:
unmittelbar nach erfolgter Anpassung.

(4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

(5) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(6) Diese Vereinbarung ersetzt die am 19. 6./25. 7. 2002 geschlossene Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften gemäß § 81 NPersVG — Vereinbarung zur Einführung eines einheitlichen einsetzbaren Verfahrens für Personalmanagement in der Niedersächsischen Landesverwaltung (PMV) (Nds. MBl. 2002 S. 657).

Protokollnotiz zu § 12 Abs. 2 Satz 1:

Geringfügige Veränderungen am Verfahren oder an der eingesetzten Software sind Änderungen, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeit auftreten (z. B. Customizing, Fehlerbeseitigung oder Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften oder tarifvertragliche Regelungen).

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 20. 2. 2013 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Bauordnungsrecht

NS130613

Baulasten und Grunddienstbarkeiten

Termin: 6. 5. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 260/325,— EUR
Referenten: Dr. J. Christian von Waldthausen
Martina Zang

NS130616

Baurecht für Beitragssachbearbeiter

Termin: 13. 6. 2013
Ort: Hannover
Gebühr: 260/325,— EUR
Referentin: Harriet Bluhm

NS130627**Gestaltungs- und Werbesatzungen**

Termin: 19. 6. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referent: Dr. Gernot Schiller

Städtebaurecht**NS130623****Das Einvernehmen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren**

Termin: 16. 4. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 295/355,— EUR
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS130617**Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 18. 4. 2013
 Ort: Bremen
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referenten: Jens Becker
 Rüdiger Knieß

SH130300**vhw-Baurechtsforum 2013: Ausbau der Windenergie und Repowering**

Termin: 18./19. 4. 2013
 Ort: Hamburg
 Gebühr: 550/630,— EUR
 Referenten: Thomas Aufleger
 Prof. Dr. Christian-W. Otto
 Jens Palandt
 Prof. Dr. Wilhelm Söfker
 Claudia Riemenschneider
 Thomas Tyczewski
 Joachim Wulf

NS130625**Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren kommunaler Einzelhandelskonzepte**

Termin: 22. 4. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referenten: Dr. Ulf Hellmann-Sieg
 Uwe Mantik

NS130614**Aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Städtebaurecht**

Termin: 29. 4. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referenten: Sören Claus
 Dr. Hans-Hermann Peschau

NS130610**Bauen im Außenbereich — Wie weit reicht die Schonung des Außenbereichs?**

Termin: 3. 6. 2013
 Ort: Bremen
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referent: Reinhard Wilke

NS130618**Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 5. 6. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 260/325,— EUR
 Referenten: Ingo Behrens
 Dr. Erich Breyer

NS130620**Bescheidtechnik im Baurecht**

Termin: 27. 5. 2013
 Ort: Bremen
 Gebühr: 260/325,— EUR
 Referenten: Udo Makus
 Dr. Monika Pinski

Bodenrecht**NS130922****Grundstücksbewertung im ländlichen Raum**

Termin: 15. 5. 2013
 Ort: Bremen
 Gebühr: 295/355,— EUR
 Referent: Herbert Troff

NS130814**Herausforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Praxis**

Termin: 18. 4. 2013
 Ort: Hannover
 Gebühr: 270/335,— EUR
 Referenten: Dr. Elke Bruns
 Dr. Marcus Lau

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und
 Stadtentwicklung e. V.
 Geschäftsstelle Region Nord
 Sextrostraße 3—5
 30169 Hannover
 Tel. 0511 984225-0
 Fax 0511 984225-19
 Internet: www.vhw.de
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 6. 2. 2013 — 35-50903-2-2 —**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurden die nachfolgenden Kulturgüter in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Niedersachsen eingetragen:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/Künstler	Titel/Bezeichnung/Darstellung/Motiv	Epoche/Zeitraum	Material/Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnummer
09401	Bibliotheksgut	Herstellung durch die Kanzlei des Königreiches Birma, Ausfertigung des Textes durch Letwè Nawratha (U Nè)	Goldener Brief: originaler Brief des birmanischen Königs Alaungphaya an den britischen König Georg II., zugleich deutscher Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (Hannover)	1756	mit 24 Rubinen verziertes Goldblech (Goldgehalt von 96–99 %), eingerollt in eine Elfenbeinpyxis (asiatischer Elfenbeinzahn aus dem 18. Jh.)	85 mm hoch; 547 mm breit; 0,1 mm stark; 1 Brief und 1 Behältnis	Signatur: Ms IV, 571a Jacques P. Leider, King Alaungmintaya's Golden Letter to King George II (7 May 1756). The story of an exceptional manuscript and the failure of a diplomatic overture, Hannover 2009 (http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:35-00000303-13 , elektronische Ressource) Internetseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek zum Goldenen Brief: http://der-goldene-brief.gwlb.de .
09807	Sammlung		Königliche Gartenbibliothek Herrenhausen (Literatur zum Garten- und Obstbau, zur Gartenkunst und zur Botanik sowie Handschriften, Zeichnungen und Herbarien)	zunächst als private Sammlung von Johann Christoph Wendland (1755–1828) zusammengetragen, von 1832–1936 als Dienstbibliothek der Hofverwaltung geführt	Drucke, Handschriften und weiteres unikales Material. Dazu zählen Zeichnungen, Gouachen, Pläne und getrocknete Pflanzen (Herbarien)	sämtliche Handschriften, Zeichnungen und Herbarien der Sammlung (51 Konvolute) sowie 67 Werke in 214 Bänden	Signatur: KGBH Niedersächsischer Teilbestand, Katalognummern 1-51, 53, 58, 63, 64, 68, 90, 116, 118, 122, 146, 151, 159, 162, 172, 191, 218, 236, 237, 247, 254, 255, 272, 274, 291, 294, 302, 307, 308, 318, 329, 368, 378, 383, 395, 397, 398, 402, 409, 431, 434, 441, 466, 472, 473, 478, 516, 546, 560, 568, 598, 600, 601, 610, 647-649, 679, 681, 682, 684, 707-709, 712-715, 728, 737 (Königliche Gartenbibliothek, Auktionskatalog Reiss & Sohn, Königstein im Taunus, 2005) Internetseite „Bücher und Gärten in Hannover“: http://www.buecherundgaerten.de/ Teile der Gesamtbibliothek befinden sich in Frankfurt/Main und Weimar. Der in Hessen befindliche Teilbestand der Königlichen Gartenbibliothek Herrenhausen ist unter der Nummer 07802 im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Hessen eingetragen.

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung darf gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erfolgen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Bek. d. ML v. 28. 2. 2013 — 302.1-2012/11-4 —

In der **Anlage** wird die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen und des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 2. 2013 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 240

Anlage

Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Gemäß Art. 14 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 20. 4. 2012 vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Staatskanzlei, das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Staatskanzlei, nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg die anliegenden Richtlinien und ihre Anwendung bei der Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg.

Hamburg, den 22. 2. 2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Im Auftrage
Dr. Rolf-Barnim F o t h

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Im Auftrage
Rainer Beckedorf

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern —
Staatskanzlei

Im Auftrage
Peter Steen

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein — Staats-
kanzlei

Im Auftrage
Ernst Hansen

Anlage zur Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gewähren Zuwendungen auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen

und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. 12. 2005 in der Fassung der Änderung vom 1. 5. 2012.

1.2 Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Regelungen dieser gemeinsamen Richtlinien. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.3 Gemäß Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH) vom 20. 4. 2012 (VwA) entscheidet der Lenkungsausschuss (LA) der MRH über die Gewährung von Zuwendungen. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 VwA sind die Geschäftsstellen der Förderfonds zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der LA der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.

1.4 Der LA und die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung des jeweils geltenden Haushaltsrechts, des VwA und des Staatsvertrags.

2. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Fördermittel

2.1 Zuwendungszweck

2.1.1 Übergeordneter Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Struktur und die Entwicklung der MRH.

2.1.2 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die

- a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,
- b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
- c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
- d) die MRH nach innen und außen profilieren,
- e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
- f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
- g) Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
- h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
- i) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
- j) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.

2.1.3 Maßnahmen, die den Zuwendungszweck nach Nr. 2.1.2 erfüllen, werden insbesondere gefördert, wenn sie den aktuell gültigen strategischen Zielen der MRH entsprechen. Gemäß dem strategischen Handlungsrahmen sind dies Maßnahmen in den folgenden vier Handlungsfeldern:

- a) Partnerschaft von Land und Stadt,
- b) Dynamischer Wirtschaftsraum,
- c) Grüne Metropolregion,
- d) Infrastruktur und Mobilität.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Gefördert werden:

- a) Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,
- b) Studien und Konzepte,
- c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),
- d) Regionalmanagements, sofern sie Teil eines Leitprojektes der MRH nach Nr. 2.2.2 sind.

2.2.2 Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16. 12. 2011). Mit der Anerkennung als Leitprojekt eröffnet der LA die Option, die Maßnahmen eines Leitprojektes nach den Maßgaben dieser Richtlinie zu fördern. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch insbesondere bezüglich Art, Höhe, Zeitpunkt und Zeitraum der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3 Fördermittel

2.3.1 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus den Einzahlungen der Länder in den jeweiligen Förderfonds, den Rückflüssen und den Zinsen.

2.3.2 Für Leitprojekte gemäß Nr. 2.2.2 sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.

2.3.3 Für Maßnahmen des metropolregionsbezogenen Marketings nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind höchstens 10 vom Hundert der jährlichen Haushaltsansätze zu verwenden.

2.4 Beschlüsse des LA

Der LA kann die Kriterien zur Bemessung der Förderwürdigkeit und die Aufteilung der Fördermittel neu beschließen. Beschlüsse des LA sind von den Bewilligungsbehörden zu beachten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Antragsberechtigt sind der Landkreis Ludwigslust-Parchim für das Gebiet des Altkreises Ludwigslust und der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.4 Kooperationsprojekte

3.4.1 Antragsberechtigte können in die Durchführung einer Maßnahme weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einer Maßnahme können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

3.4.2 Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

- Zweck der Kooperation,
- Beteiligte an der Kooperation,
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
- Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
- Finanzierungsplan für die Umsetzung der Maßnahme,
- Geschäftsführung/Federführung,
- Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.

3.5 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

3.5.1 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig.

Der Anteil der Förderung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragsteller oder
- b) der Flächenanteil oder
- c) der Einwohneranteil zugrunde zu legen.

3.5.2 Die an der Förderung beteiligten Bewilligungsbehörden, haben sich über die zuwendungsrechtlichen Förderungsmodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen, über

- die federführende Bewilligungsbehörde,
- die zu finanzierende Maßnahme,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Höhe der Zuwendung,

- die Anteile nach Nr. 3.5.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den LA ein. Kann kein Einvernehmen zu den o. g. Punkten hergestellt werden, so werden dem LA in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

3.5.3 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme, an der sich Antragsberechtigte aus zwei oder allen drei Förderfonds beteiligen, ist ein antragsberechtigter Beteiligter nicht nur bei seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nrn. 3.1–3.3 (Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 3.4.2 schließen und ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

4. Art, Höhe der Zuwendungen, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt.

Die Darlehensbedingungen werden einzelfallbezogen vom LA beschlossen und von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Die Zuwendung soll einen Anreiz bieten, Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 2) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendung kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.

4.2.2 Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten nach Nr. 2.2.2 werden mit bis zu 80 vom Hundert, sonstige Maßnahmen mit bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und VwA im Einklang steht.

Betrifft die Ausnahme den Bereich des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein oder Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, ist zusätzlich das Einvernehmen der jeweiligen Finanzministerien herzustellen. Das Einvernehmen wird durch die Förderfonds-Geschäftsstellen eingeholt.

4.2.3 Bei den einzelnen Maßnahmen sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Erfüllt im Einzelfall eine Maßnahme vorrangig den Zuwendungszweck eines anderen Zuwendungsgebers und stehen Drittmittel zur Verfügung, erfolgt die Bemessung des Anteils aus den Förderfonds nachrangig nach der Berücksichtigung der Drittmittel.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, in welcher Höhe angesichts der Drittmittel ein Zuschussanteil notwendig und angemessen für die anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ist.

4.2.4 Vom Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und VwA im Einklang steht.

Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil des Antragstellers sind zu beachten.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

4.2.5 Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nr. 3.4 (Kooperationsprojekte) auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebracht Mittel als Eigenanteil angesehen.

4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.3.1 Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, dürfen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
- b) Maßnahmen mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden;
- c) Maßnahmen mit Beteiligten, die nicht aus der MRH kommen, durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden, wenn sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unvermeidlich sind und der oder die Beteiligte sich angemessen finanziell beteiligt.

4.3.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe a (Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für:

- den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,
- die zugehörigen Planungen, jedoch bis max. 10 vom Hundert der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.3.4 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für:

- spezielle Erhebungen,
- Markt- und Standortanalysen,
- Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien.

4.3.5 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für:

- Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (z. B. Karten und Broschüren),
- die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
- projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Messepräsentationen für die gesamte MRH

4.3.6 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für:

- Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
- Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,
- Büroausstattungen bis maximal 4 000 Euro je Arbeitsplatz, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen.

4.3.7 Für alle Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für:

- Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 30 Euro pro Teilnehmer pro Tag,
- externe Fachreferenten Aufwandentschädigungen (incl. Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 600 Euro.

Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen.

4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
- Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken,
- Grunderwerb,
- immaterielle Vermögenswerte, wie Lizenzen, Patente,
- Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
- Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
- Versicherungen.

4.3.9 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z. B. Public-Private-Partnership – PPP) ist förderfähig, sofern der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Abweichend von den jeweiligen VV-Gk zu § 44 Landeshaltshaltsordnung (LHO) darf eine Zuwendung im Einzelfall bewilligt werden, wenn in einem Antrag die beantragte Förderung mindestens 25 000 Euro, für eine Maßnahme nach Nrn. 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) oder 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) die beantragte Förderung mindestens 10 000 Euro beträgt. Anträge unterhalb dieser Bagatellgrenzen sind nicht zulässig.

5.2 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nr. 7.2 VV-Gk zu § 44 LHO wird der Mittelverwendungszeitraum auf 3 Monate ab Auszahlung festgelegt.

5.3 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nr. 8.8 VV-K zu § 44 LHO ist von einer Rückforderung regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000,- Euro nicht übersteigt, sofern keine Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme erreicht würde.

5.4 Geförderte Maßnahmen unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:

- Bauten und bauliche Anlagen 15 Jahre,
- Technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 5 Jahre,
- Planungen, Studien, Konzepte und Öffentlichkeitsmaßnahmen 3 Jahre.

5.5 Bei P+R und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich am 30. 11. des Jahres, in dem das Ende der Maßnahmen geplant ist und kann in begründeten Fällen, auf schriftliche Anfrage, verlängert werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) über mehr als drei Jahre ist ausgeschlossen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K – einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 finden Anwendung.

6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO und die §§ 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern ist der Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.4 Die unter den Nrn. 6.1—6.3 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den LA mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation abstimmen.

6.5 Die unter den Nrn. 6.1—6.3 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren zu welchen Kriterien der Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 ein Antrag zugeordnet wurde. Eine Übersicht dieser Daten wird den Ländern als Basis für die Erfolgskontrolle der Förderfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

7. Antragsverfahren

7.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigelegt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigelegt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigelegt werden) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.4 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

Anträge zu förderfondsübergreifenden Maßnahmen sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) in entsprechender Anzahl zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel und der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin je zwei Exemplare und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar. Die vorstehenden Regelungen nach den Nrn. 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. 1. 2013 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)

**Bek. d. LBEG v. 4. 3. 2013
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0003 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf Flächen der Stadt Wittlingen, Landkreis Gifhorn, den Austausch der ca. 1,7 km langen Lagerstättenwasserleitung 4020 vom Betriebsplatz Lüben zur Station Lüben 8.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 60 000 m³ mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 50 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 243

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 2. 2013 — LWL-11401/2.2.9 —****Bezug:** Bek. v. 22. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 502)

Die Nummern 33 und 44 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail	
Nr.	Name			
„33	Diepholz — Nienburg I	Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
44	Celle — Uelzen	Kreisrat Cordioli	Kreisrat Höhl	Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: Diane.Jaculy@lkcelle.de“.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 244

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen
im Überschwemmungsgebiet der Ems
auf dem Gebiet des Landkreises Emsland;
Teil 1: von der Landesgrenze
Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen
bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr****Bek. d. NLWKN v. 13. 3. 2013 — 62023-02-02 —****Bezug:** Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 16. 12. 2004
(Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1271)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ems überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2449), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Emsland und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten 1 bis 3 (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 64) werden beim

Landkreis Emsland,
— Untere Wasserbehörde —
Ordeniederung 1,
49716 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 244

**Die Anlagen sind auf den Seiten 246—251
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Werk Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 2. 2013 — G/12/046 —**

Die Firma Volkswagen AG, Werk Braunschweig, Gifhorner Straße 180, 38112 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 24. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Qualitätsprüfstrecke auf der Christian-Pommer-Straße 3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 245

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 2. 2013
— G/11/031 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 23. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb eines Kokslagers zur Versorgung der Hochöfen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 245

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Glentorf GmbH, Königslutter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 3. 2013 — G/12/016 —**

Die Firma Biogas Glentorf GmbH, Heiligendorfer Straße 14, 38154 Königslutter, hat mit Schreiben vom 2. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) mit einer Produktionskapazität von 5,52 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 245

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Bollener Bioenergie, Achim)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 2. 2013
— CE000033429-12-024-01 U Gr —**

Die Bollener Bioenergie GmbH & Co. KG — Marco Vagt — aus 28832 Achim, Bollener Dorfstraße 28, hat mit Schreiben vom 23. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort in Achim, Bollener Dorfstraße, Gemarkung Bollen, Flur 1, Flurstücke 9/3, 9/4, 10/8 und 10/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau eines Gärrestbehälters und die Änderung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 245

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 25. 2. 2013
— 12-031-01-8.1-Gf —**

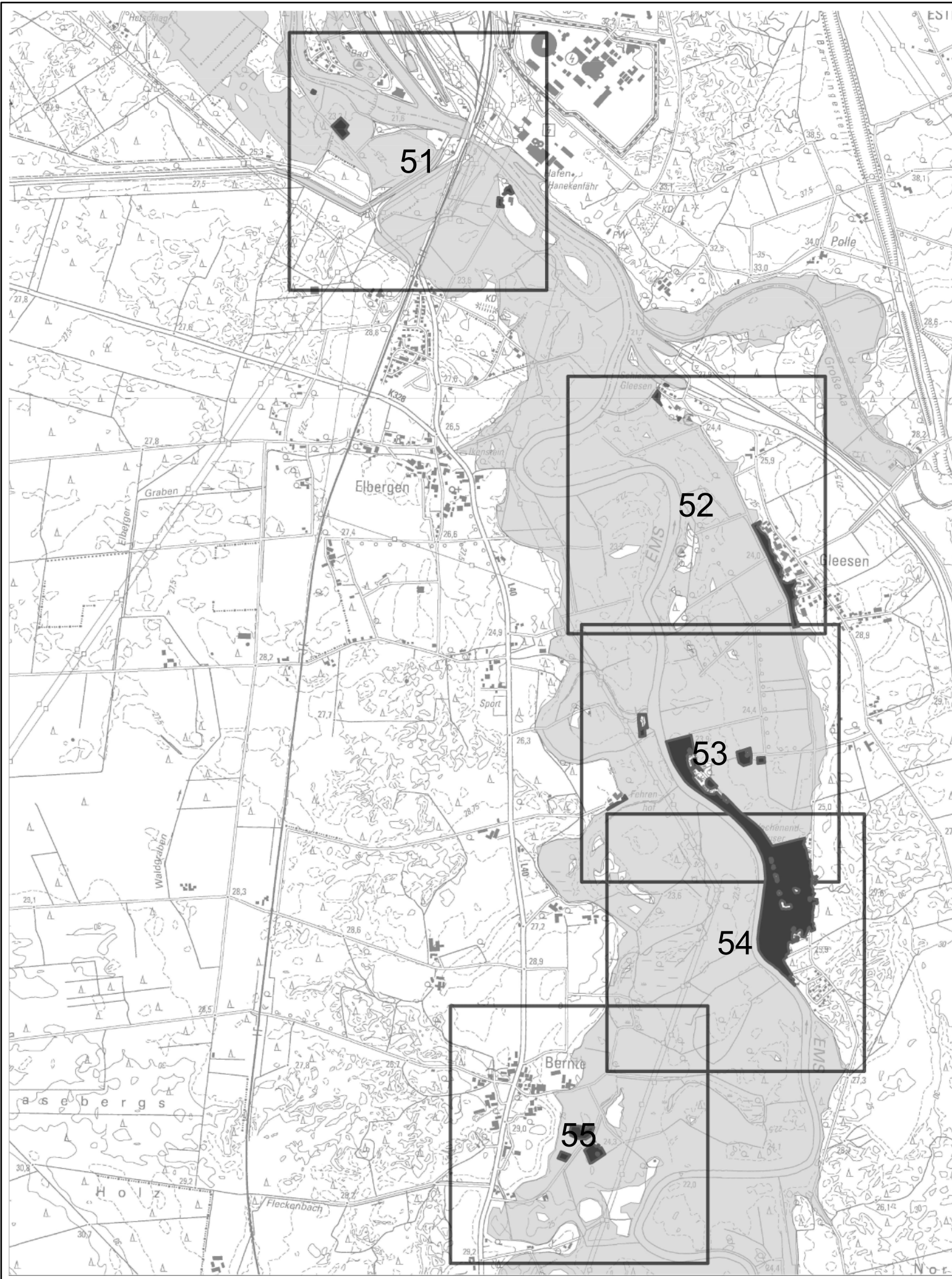
Die Firma Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 1. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas — BHKW — am Standort in 27404 Heeslingen, Gemarkung Heeslingen, Flur 4, Flurstück 21/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 245



51

52

53

54

55



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-





Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

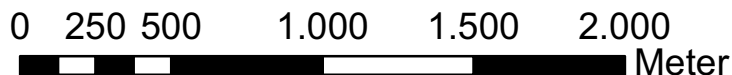
Teil 1
von der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen
bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr

Bekanntmachung des NLWKN vom 13.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE Übersichtskarte 1 von 3

Legende

-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

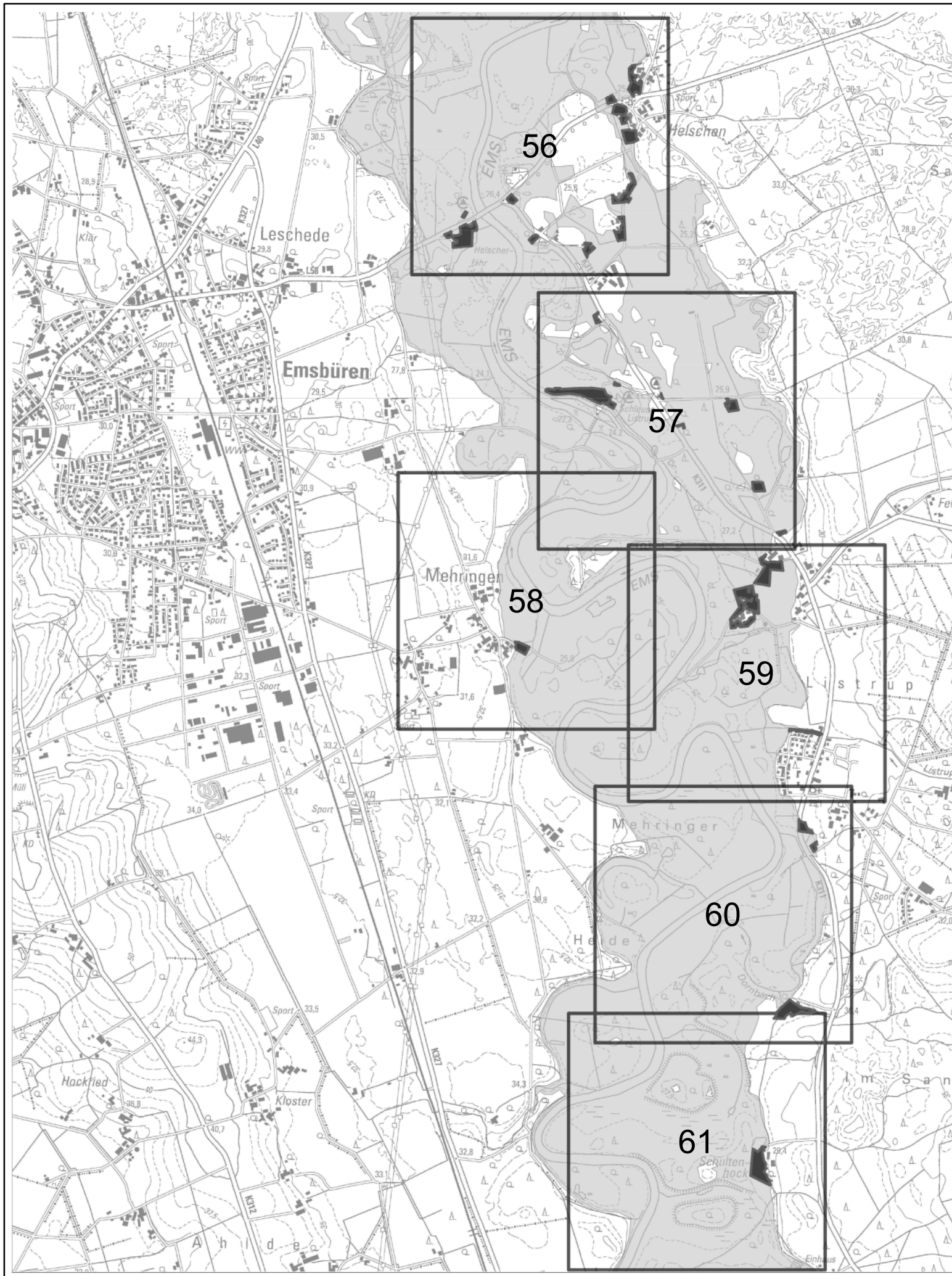


Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 13.03.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Teil 1
von der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen
bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr

Bekanntmachung des NLWKN vom 13.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE

Übersichtskarte 2 von 3

Legende



Grenze Landkreis Emsland



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)



Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)



festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

1:25.000

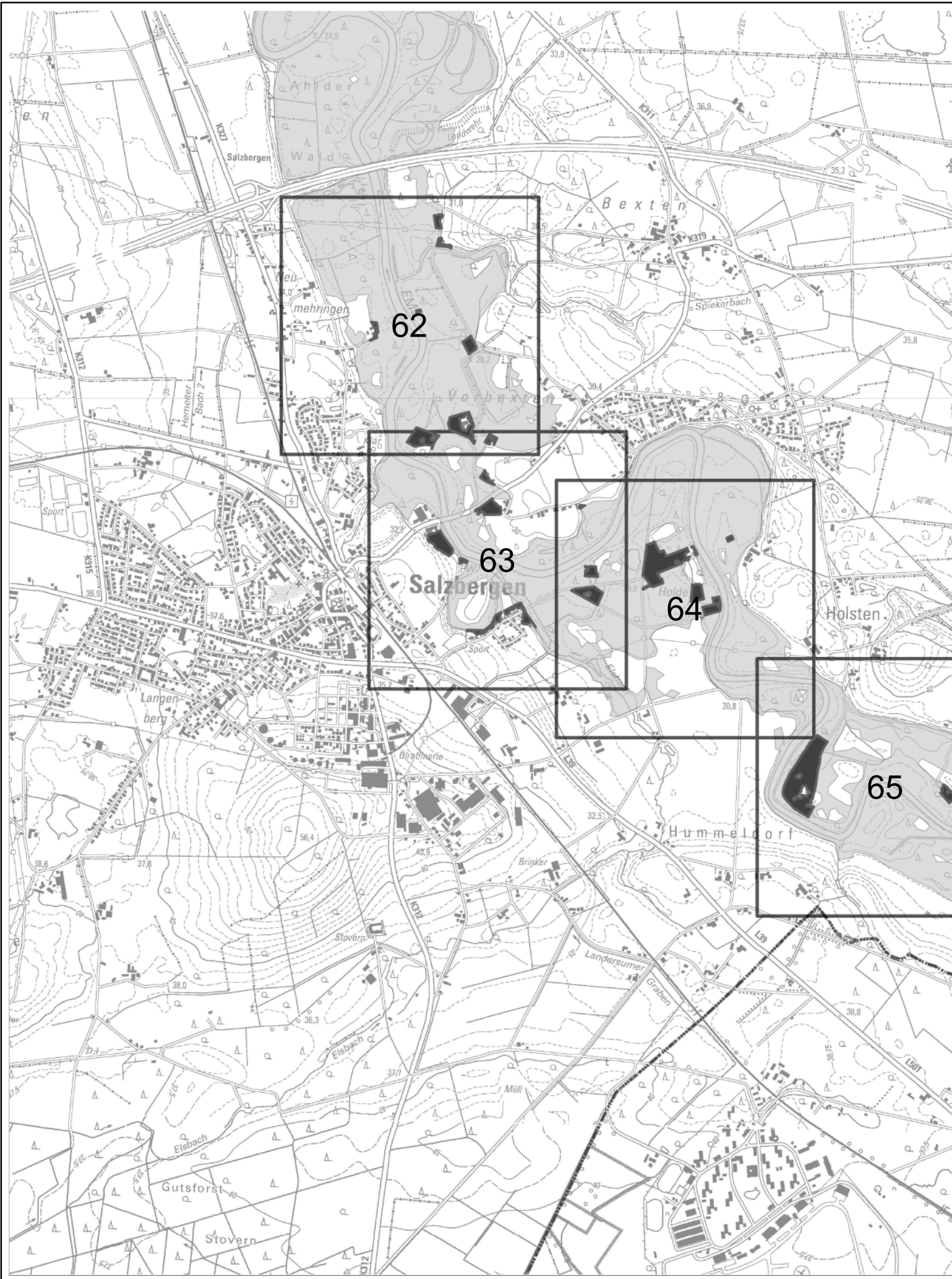
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 13.03.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-




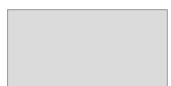
Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

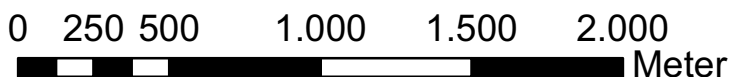
Teil 1
von der Landesgrenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen
bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr

Bekanntmachung des NLWKN vom 13.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE Übersichtskarte 3 von 3

Legende

-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004



Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 13.03.2013

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturstrom Dollern GbR)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 3. 2013
— 12-038-01-8.1-Ut —**

Die Firma Naturstrom Dollern GbR, 21739 Dollern, hat mit Schreiben vom 7. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gärsubstrat, zur Erzeugung und Lagerung von Biogas und einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas — Biogasanlage — am Standort in 21739 Dollern, Gemarkung Dollern, Flur 1, Flurstücke 33/3 und 73/30, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist ein zusätzlicher Lagerbehälter für die Lagerung von Gärsubstrat ($V = \text{ca. } 4\,662\text{ m}^3$) und Biogas ($V = \text{ca. } 2\,780\text{ m}^3$), sowie die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW von 941 auf 1015 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.11.1.1, 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 252

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtentwässerung Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 2. 2013
— H006055350 112 —**

Die Stadtentwässerung Hannover, Sorststraße 16, 30165 Hannover, hat mit Antrag vom 4. 5. 2012 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,048 MW am Standort 30419 Hannover, Dünenweg 20, Gemarkung Letter, Flur 2, Flurstücke 596 bis 607, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 252

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Continental Reifen Deutschland GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 3. 2013
— 118/H029304678/10.7/2 —**

Die Firma Continental Reifen Deutschland hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer ReTreadanlage (Heiß- und Kalt-Runderneuerung von LKW-

Reifen) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Vahrenwalder Straße 9 in 30165 Hannover, Gemarkung Stöcken, Flur 8, Flurstück 30/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 252

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GTW GbR, Waddeweitz)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 2. 2013
— 4.1-LG000026328-80 krei —**

Die Firma GTW GbR, Waddeweitz Nr. 6, 29496 Waddeweitz, hat mit Schreiben vom 29. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29496 Waddeweitz, Gemarkung Waddeweitz, Flur 1, Flurstücke 60, 62/1 und 256/61, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und Betrieb einer Gärresteaufbereitungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 252

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(food4energy GmbH, Badbergen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 28. 2. 2013
— 12-032-01/Ev —**

Die food4energy GmbH, Am Sägewerk 2, 49565 Bramsche, hat mit Antrag vom 3. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 10 950 000 Nm³/a beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49635 Badbergen, Bahnhofstraße 135, Gemarkung Grothe, Flur 11, Flurstück 79/25.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2013 S. 252

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 19. 2. 2013
— 1 BvL 1/11 —
— 1 BvR 3247/09 —

1. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verleiht dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Adoption des angenommenen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) zu ermöglichen, lässt sich daraus nicht ableiten.
2. Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt sind, sind auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).
Eine Person, die bislang weder in einer biologischen noch in einer einfachrechtlichen Elternbeziehung zu einem Kind steht, ist grundsätzlich nicht allein deshalb nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne, weil sie in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebt.
3. Leben eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres verpflichtet, denjenigen, die tatsächlich soziale Elternfunktion wahrnehmen, allein deswegen eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen.
4. Indem § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG).

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Barsinghausen** (www.barsinghausen.de) ist die Stelle
der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
(allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 3.

Der bisherige Stelleninhaber ist am 20. 1. 2013 zum Bürgermeister gewählt worden.

Die Verwaltung der Stadt Barsinghausen wird durch einen Vorstand geführt.

Der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat obliegt neben der Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Vorstandsbereichs Bürgerdienste. Das sind im Wesentlichen die Bereiche Soziales, Bildung, Kinder und Jugend, Finanzen und Ordnung. Änderungen des Vorstandsbereichs bleiben vorbehalten.

Angesprochen sind Damen und Herren, die eine moderne Verwaltung mit führen und weiter entwickeln möchten.

Wir erwarten:

- Durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder zum Lehramt an weiterführenden Schulen, einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss der Sozial- und Erziehungswissenschaften oder der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften.
- Mehrjährige, nachgewiesene Führungserfahrung und Kenntnisse in der kommunalen Selbstverwaltung. Politisches und gesellschaftliches Einschätzungsvermögen sowie Erfahrungen im Umgang mit politischen Gremien sind wünschenswert.
- Die anspruchsvolle Funktion setzt eine menschlich überzeugende Persönlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungs- und Kooperationsvermögen voraus, die über analytische und assoziative Fähigkeiten, Kreativität sowie Personalführungsgeschick verfügt.

Die Stadt Barsinghausen ist bemüht, den Anteil der Frauen in leitender Position zu erhöhen.

Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen **bis zum 26. 4. 2013** an den Bürgermeister der Stadt Barsinghausen, Herrn Marc Lahmann, Postfach 1141, 30881 Barsinghausen.

Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist ausreichend, die Unterlagen werden den Bewerbern nicht zurückgesandt.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 60. Aktualisierung, Stand: Januar 2013, Loseblattwerk, Ordner, 104,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar, 45. Ergänzungslieferung, 296 Seiten, 124,98 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 1/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Dassau/Wulfers, Urlaub bei Erwerbsminderungsrente — das Urteil des BAG vom 7. August 2012

Meyer, Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitskampfrecht.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 2/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Brand, Die Novellierung des AÜG

Parafianowicz/Barthel, Die Zustimmungsverweigerung des Personalarats zur Einstellung — ein Wettbewerbsnachteil für den öffentlichen Arbeitgeber.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

Bauer/Heckmann/Ruge/Schallbruch (Hrsg.), **Verwaltungsverfahrensgesetz** mit rechtlichen Aspekten des E-Government, Kommentar, 2012, 1 302 Seiten, gebunden, 99,— EUR, ISBN 978-3-8293-0973-8.

In diesem neuen Kommentar stellen hochrangige Autoren aus Wissenschaft und Praxis die Vorschriften des VwVfG und einer Reihe von Nebengesetzen systematisch und ausführlich unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur dar. Das Werk zeichnet sich dabei dadurch aus, dass es einen besonderen Schwerpunkt auf die rechtlichen Aspekte des eGovernment legt und dies in die Kommentierung der einzelnen Vorschriften integriert. Die Überführung der Verwaltungstätigkeit von der Papierwelt in die elektronische Bearbeitung ist ein Prozess, der auf allen Ebenen immer weiter voranschreitet. Die rechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens werden dabei nur teilweise an diesen dynamischen Veränderungsprozess angepasst, teilweise schreiten sie aber auch der Verwaltungspraxis voran. Der Kommentar übernimmt die Aufgabe, hier wichtige Weichenstellungen aufzuzeigen, um die rechtlichen Anforderungen mit der Verwaltungspraxis zu verzhären.

Auf diese Weise stellt das Werk eine kompetente Arbeitshilfe für die Verwaltung dar. Es gibt aber auch Beteiligten in konkreten Verwaltungsverfahren eine gute Orientierungshilfe über ihre Verfahrensrechte, insbesondere wenn diese Verfahren elektronisch geführt werden.

— Nds. MBL Nr. 10/2013 S. 253

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG